

IFRS-BULLETIN

Übernahme diverser Änderungen aus Mai 2020, Änderung an IAS 12 zum Ansatz latenter Steuern, neue ED/2021/4 bis ED/2021/6

Tätigkeitsbericht der OePR, DRSC Stellungnahme zum PiR von IFRS 10-12, EFRAG-Stellungnahmeentwürfe zu ED/2021/3 und ED/2021/4

BLICKPUNKT: Berücksichtigung werterhellender Informationen bei der Bemessung des ECL



NEWS@BDO NR. 3 - 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:

WP Dr. Jens Freiberg
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
tace@bdo.de

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur dritten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2021, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Dabei stellen wir Ihnen neben den aktuellen Änderungen durch den IASB auch die zahlreichen IFRS IC Agenda Decisions in Q2/2021 vor. Bei den Enforcementaktivitäten wagen wir einen Blick zu unseren Nachbarn nach Österreich und beleuchten den Tätigkeitsbericht 2020 der OePR.

Wir wollen darüber hinaus einen Überblick über die Aktivitäten von DRSC und IDW sowie auf europäischer Ebene von der EFRAG geben und Sie

über die veröffentlichten Stellungnahmen und Stellungnahmeentwürfe informieren. Die Neuerungen auf Ebene des IASB, u.a. der neue ED/2021/4 sowie ED/2021/6, stellen wir in gebotener Kürze dar.

Im aktuellen Blickpunktthema beschäftigen wir uns mit der Notwendigkeit zur Berücksichtigung werterhellender Informationen bei der Bemessung des *expected credit loss* (ECL) nach IFRS 9 bzw. IAS 10.

Unsere Fachmitarbeiter/-innen der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.

1. ENDORSEMENT STATUS

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Nachfolgende Neuerungen wurden im Zeitraum April bis Juni 2021 in EU-Recht übernommen (EU-Anwendungszeitpunkt jeweils in Klammern):

- Änderungen an IFRS 3, IAS 16, IAS 37 (01.01.2022)
- *Annual Improvements 2018-2020* (01.01.2022)

Informationen dazu finden Sie [hier](#).

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das Endorsement der nachfolgenden Standards sowie Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes Endorsement jeweils in Klammern; EFRAG-Stand: 02.07.2021):

- IFRS 17 - *Insurance Contracts* (noch offen)
- Änderungen an IAS 1: *Classification of Liabilities as Current or Non-current* und *Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferral of Effective Date* (noch offen)
- Änderungen an IAS 1 und *IFRS Practice Statement 2: Disclosure of Accounting policies* (noch offen)
- Änderungen an IAS 8: *Definition of Accounting Estimates* (noch offen)
- Änderungen an IFRS 16: *Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021* (noch offen)
- Änderungen an IAS 12: *Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction* (noch offen)

2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

2.1. ESMA-Tätigkeitsbericht 2020

Der Bericht *Enforcement and regulatory activities of European Enforcers in 2020* der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 06.04.2021 enthält Informationen zu durchgeführten Enforcements innerhalb von Europa in 2020. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

2.2. Tätigkeitsbericht 2020 der OePR

Die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) hat am 27.04.2021 ihren Tätigkeitsbericht 2020 veröffentlicht. Die OePR hat Konzern- und Jahresabschlüsse von insgesamt 27 kapitalmarktorientierten Unternehmen in Österreich zum 31.12.2021 (oder später) geprüft (26 Stichproben- und eine Anlassprüfung). Bei fünf Unternehmen gab es eine Fehlerfeststellung (Fehlerquote: 19%; Vorjahr: 37%).

Die Fehler betrafen u.a. IAS 36 und IFRS 15.

Bei Impairmenttests nach IAS 36 wurden bei zwei Unternehmen Fehler festgestellt. Die Fehlerfeststellung bei IAS 36 beruhte in einem Fall im Wesentlichen darauf, dass die Annahmen für den Detailplanungszeitraum und für die Ermittlung der ewigen Rente nicht nachvollzogen werden konnten. Durch den Vergleich mit den vor einigen Jahren gegebenen Auskünften kam es zu erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der jetzigen Prognosen. Im zweiten Fall bestand der Fehler hinsichtlich der Preisannahmen des Unternehmens für seine Absatzpreise in Bezug auf eine Goodwill-tragende CGU. Die Annahmen standen nicht in Übereinstimmung mit den Preissteigerungsannahmen vorgelegter Studien. Nicht nachvollziehbar war auch die Erwartung des Unternehmens über die Preiselastizitäten bei den Lieferantenpreisen.

Die Fehler zu IFRS 15 betrafen einerseits die Erfassung von Erlösen aus Rahmenverträgen, bei denen das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Lieferungen kommen wird, die einen Entgeltsanspruch begründen so hoch ansah, dass für getätigte Entwicklungskosten ein Erlös aus Kundenverträgen verbucht wurde. Dem widersprach die OePR aufgrund des nicht bestehenden Rechtsanspruchs. Der andere Fehler betraf Nachträge bei Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei solchen variablen Gegenleistungen darf eine Erlöserfassung erst dann vorgenommen werden, wenn es hochwahrscheinlich ist, dass es seitens des Leistungsempfängers zu keiner Stornierung kommt. Das Unternehmen hatte jedoch pauschal alle Nachträge so behandelt, als könnte es jederzeit zu einer Stornierung kommen. Dafür fehlte die Dokumentation. Eine realistische Schätzung der Erlöse aus Nachträgen verpflichtet zur Erfassung der Erlöse nach Auffassung der OePR.

3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

3.1. Dritter fachlicher Hinweis des IDW zur Corona-Pandemie aktualisiert

Am 07.04.2021 veröffentlichte das IDW das fünfte Update von Teil 3 des Fachlichen Hinweises zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Rechnungslegung und Prüfung. Diese hinzugefügten Fragen betreffen das HGB, speziell die Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz sowie die Qualifizierung stiller Einlagen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds als Fremd- oder Eigenkapital in der

Handelsbilanz des empfangenden Unternehmens. Weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

3.2. DRSC-Stellungnahme zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 10-12

Der IASB hat am 09.12.2020 im Rahmen seines Post-Implementation Reviews (PiR) zu den IFRS-Standards für die Konzernrechnungslegung IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 einen sog. Request for Information (RFI) veröffentlicht. Stellungnahmen hierzu waren bis zum 10.05.2021 möglich. Das DRSC hat am 10.05.2021 seine Stellungnahme zum RFI an den IASB übermittelt. Neben der grds. Zustimmung zu den Standards wird Nachbesserungspotential gesehen bei:

- der Bilanzierung von Put-/Call-Optionen auf nicht beherrschende Anteile,
- der Veräußerung oder Einbringung eines Tochterunternehmens (oder einer Gruppe von Vermögenswerten) zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen,
- der Frage, ob die rechtliche Ausgestaltung eines Erwerbs über ein Vehikel einer legalen Einheit (*corporate wrapper*) einen Einfluss auf die Bilanzierung haben sollte (oder nicht) und
- der Bilanzierung aus Sicht eines Agenten, d.h., wie interagieren die Anforderungen an Prinzipale und Agenten in IFRS 10 mit IAS 28.

4. AKTIVITÄTEN DES IASB/IFRS IC

4.1. ED/2021/4 - Mangelnde Umtauschbarkeit

Der IASB hat am 20.04.2021 einen neuen Entwurf ED/2021/4 *Lack of Exchangeability* veröffentlicht. IAS 21 regelt, welcher Wechselkurs zu verwenden ist, wenn ein Unternehmen Fremdwährungstransaktionen oder den Abschluss eines ausländischen Geschäftsbetriebs umrechnet. Allerdings enthält IAS 21 keine Vorschriften für den Fall, dass es keinen beobachtbaren Wechselkurs gibt. Dies kann z.B. vorliegen, wenn eine Währung nicht in eine Fremdwährung umgetauscht werden kann. Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit einer IFRS IC Agenda Decision vom September 2018 zu IAS 21. Das IFRS IC erkannte eine Lücke in IAS 21, wonach nicht ausdrücklich geregelt sei, welcher Umrechnungskurs anzuwenden ist, wenn die *spot rate* nicht beobachtbar ist. Ergebnis der weiteren Untersuchungen ist der nun vorliegende Entwurf, der vorschlägt, wann eine Währung umtauschbar ist und wie der Wechselkurs im Falle einer man-

gelnden Umtauschbarkeit (*lack of exchangeability*) zu bestimmen ist. Der Entwurf kann bis zum 01.09.2021 kommentiert werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.2. ED/2021/5 - Satzungsänderungen zur Einrichtung eines International Sustainability Standards Board

Aktuell gibt es eine Vielzahl von weltweit bestehenden Organisationen, die Frameworks, Standards und Messgrößen zu Sustainability Reporting (Nachhaltigkeitsberichterstattung) anbieten. In der Konsequenz besteht zunehmend ein Bedarf an einer konsistenten, weniger komplexen Berichterstattung mit vergleichbaren Informationen. Die IFRS Foundation hat am 30.04.2021 den Entwurf ED/2021/5 *Proposed Targeted Amendments to the IFRS Foundation Constitution to Accommodate an International Sustainability Standards Board to Set IFRS Sustainability Standards* veröffentlicht. Mit diesem werden gezielte Änderungen an der Satzung der IFRS Foundation vorgeschlagen, die eine Einrichtung eines weiteren Board - neben dem IASB - als Standardsetter für Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglichen. Der Entwurf enthält im Wesentlichen Vorschläge zur Errichtung des sog. International Sustainability Standards Board (ISSB) unter der Governance-Struktur der IFRS Foundation und der damit zusammenhängenden organisatorischen sowie satzungstechnischen Änderungen sowie zur Zielsetzung und der Zuständigkeit des neuen ISSB. Stellungnahmen können bis zum 29. Juli 2021 eingereicht werden.

4.3. IASB veröffentlicht Änderung an IAS 12 zum Ansatz latenter Steuern aus einer einzigen Transaktion

Der IASB veröffentlichte am 07.05.2021 ein neues Amendment zu IAS 12 *Deferred Tax Related to Assets and Liabilities Arising from a Single Transaction*. Durch die finale Änderung wird die Anwendung der *initial recognition exemption* in IAS 12.15 und .24 in Bezug auf *leases* beim Leasingnehmer und *decommissioning obligations* in den Anschaffungskosten eines IAS 16-Vermögenswertes klargestellt. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.4. ED/2021/6 mit Leitlinien eines IFRS-kompatiblen Lageberichts veröffentlicht

Der IASB hat am 27.05.2021 den Exposure Draft ED/2021/6 des Practice Statement Management Commentary veröffentlicht. ED/2021/6 umfasst

eine Überarbeitung der Ende 2010 veröffentlichten, bisherigen IFRS-Leitlinie *IFRS Practice Statement 1 - Management Commentary*. Die Kommentierungsfrist endet am 23.11.2021.

Das (vorgeschlagene) Practice Statement ist kein IFRS, die Anwendung nach Finalisierung ist somit freiwillig. Die IFRS verlangen weiterhin nicht und können auch nicht vorgeben, dass Unternehmen einen Lagebericht aufstellen. Die Entscheidung zur verpflichtenden Aufstellung eines Lageberichtes liegt weiterhin bei den nationalen Gesetzgebern und Aufsichtsbehörden.

In Deutschland bleibt die praktische Bedeutung eingeschränkt. Es gelten unabhängig von der Bilanzierung nach IFRS für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften die Regelungen gem. § 264 HGB i.V.m. §§ 289ff. HGB zur Lageberichterstattung bzw. § 264 HGB i.V.m. §§ 290ff. HGB und §§ 315-315d HGB zur Konzernlageberichterstattung. Die handelsrechtlichen Regelungen werden durch DRS 20 konkretisiert. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4.5. IASB Meeting June: Drei neue Entwürfe angekündigt

Im Nachgang zu seiner Sitzung im Juni 2021 hat der IASB auch sein Arbeitsprogramm aktualisiert. Dabei wurden drei neue „Maintenance“-Projekte hinzugefügt. Die drei Entwürfe sind für Q4/2021 angekündigt und behandeln folgende Themen:

- *Classification of Debt with Covenants as Current or Non-current* (IAS 1): Betroffen ist das Amendment an IAS 1 vom Januar 2020, welches im Rahmen einer vorläufigen IFRS IC Agendaentscheidung im Dezember 2020 für drei Szenarien beurteilt wurde. Auf Basis der eingegangenen Rückmeldungen hat der IASB vorläufig entschieden, IAS 1 anzupassen. Dabei soll Folgendes festgelegt werden: Wenn das Recht auf Verschiebung um mindestens 12 Monate von der Erfüllung von Bedingungen nach dem Berichtszeitraum abhängt, sollen diese Bedingungen keinen Einfluss auf die Klassifizierung haben. Ebenso sollen ein separater Ausweis (*non-current liabilities subject to conditions in the next 12 months*) eingeführt werden und der Erstanwendungszeitpunkt um ein Jahr auf den 01.01.2024 verschoben werden.
- *Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9*: Bei der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 soll es zum Zweck der Darstellung von Vergleichsinformationen erlaubt sein, finanzielle

Vermögenswerte, die zwischen dem Übergangszeitpunkt und dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 ausgebucht wurden, wahlweise erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

- *Supplier Finance Arrangements*: Der IASB entschied begrenzte Änderungen an den IFRS für diese Transaktionstypen vorzunehmen. Angepasst werden sollen die Erläuterungsvorschriften nach IAS 7 und IFRS 7.

4.6. Neuer Vorsitzender des IASB

Ende Februar hatte Prof. Dr. Andreas Barckow das DRSC verlassen, um ab dem 01.07.2021 das Amt des IASB-Vorsitzenden von Hans Hoogervorst zu übernehmen. Prof. Dr. Andreas Barckow tritt als erster Deutscher das Amt des IASB-Vorsitzenden an.

Zuvor war er seit dem 01.03.2015 Präsident des DRSC in Berlin. In dieser Funktion vertrat er den Standardsetter international in verschiedenen beratenden Gremien des IASB und der IFRS Foundation sowie als Boardmitglied in der EFRAG.

4.7. Agenda Decisions des IFRS IC in Q2/2021

Norm	Kurzbeschreibung	Monat
IAS 19	<p>Betroffen war die Frage, wie die Zuordnung von Altersversorgungsleistungen zu Dienstjahren auf eine spezifische Planleistungsformel (<i>defined benefit</i>) erfolgt, die eine Obergrenze für gezahlte Altersversorgungsleistungen enthält. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Erbringung von Altersversorgungsleistungen entsteht erst mit Leistungserbringungen (<i>services rendered</i>) ab dem im Plan vordefinierten Alter (dort: 46 Jahre).</p> <p>Die Verpflichtung des Unternehmens zur Erbringung von Altersversorgungsleistungen entsteht ab dem Datum, an dem der Mitarbeiter zum ersten Mal seinen Dienst leistet. Die Altersversorgungsleistungen aus dem <i>retirement benefit</i> wird jedem Jahr zwischen dem vordefinierten Start (oder einem späteren Beginn, sofern späterer Einstieg ins Unternehmen) und der Obergrenze (dort: 62. Lebensjahr) zugeteilt.</p>	April
IFRS 9	<p>Fraglich ist, ob die Regelungen zum <i>cash flow hedge accounting</i> in IFRS 9 anwendbar sind, wenn sich die Schwankungen der abzusichernden <i>cash flows</i> aus Änderungen des Realzins- (<i>in real terms</i>) und nicht des Nominalzinssatzes ergeben. Die Zulässigkeit einer realen Zinsrisikokomponente als nicht vertraglich festgelegte Risikokomponente in einer <i>hedging</i>-Beziehung ist nur dann möglich, wenn der Realzins ein Benchmark bei der Festlegung des variablen Benchmark-Preises darstellt. Nach den vorgebrachten Bedingungen erfüllt die <i>real interest rate risk component</i> jedoch nicht die Anforderungen aus IFRS 9.6.3.7.</p>	April

IAS 2	<p>IAS 2 verlangt bei der Bestimmung des Nettoveräußerungswertes von Vorräten den Einbezug von allen für den Verkauf erforderlichen Kosten. Es ist nicht zulässig, nur auf inkrementelle Kosten abzustellen, d.h. solche (zusätzliche) Kosten auszuschließen, die das Unternehmen zum Verkauf aufwenden muss. Das IFRS IC befand, dass bei der Bestimmung des Nettoveräußerungswertes von Vorräten die Kosten zu schätzen sind, die für den Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erforderlich sind.</p> <p>Ein Unternehmen bestimmt nach eigenem Ermessen (<i>uses its judgement</i>), welche Kosten für den Verkauf unter Berücksichtigung der spezifischen Fakten und Umstände noch anfallen.</p>	Juni
IAS 10	<p>In Anwendung von IAS 1.25 und IAS 10.14 kann ein Unternehmen, für das nicht mehr <i>going concern</i> angenommen wird, keinen Abschluss - einschließlich der Abschlüsse für frühere Perioden, die noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben wurden - unter der Annahme der Unternehmensfortführung aufstellen. Auf die Frage, ob eine Verpflichtung zur Anpassung der Vergleichsinformationen besteht, wenn erstmals von der Annahme der Unternehmensfortführung abgewichen wird, befand das IFRS IC, dass dies nicht notwendig ist.</p>	Juni

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1. Endgültige EFRAG-Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung an IFRS 16

Der IASB hatte am 27.11.2020 mit ED/2020/4 einen Entwurf zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 in Bezug auf Leasingverbindlichkeiten aus einer Sale-and-Leaseback-Transaktion veröffentlicht. Durch die Änderungen an IFRS 16 soll v.a. klargestellt werden, wie eine solche Leasingverbindlichkeit vom Verkäufer/Leasingnehmer im Rahmen der Folgebewertung abzubilden ist. Das IFRS IC war der Auffassung, dass der über die Rückmiete (*lease back*) zurückbehaltene Anteil an einem veräußerten Vermögenswert auch bei ausschließlich variablen Leasingraten nicht null beträgt und z.B. die erwarteten Leasingzahlungen herangezogen werden sollten. Dies wurde im ED/2020/4 umgesetzt.

EFRAG hat am 09.04.2021 seine finale Stellungnahme an den IASB übermittelt und ermutigt den IASB, die Frage umfassender und zeitnah zu prüfen, möglicherweise im Rahmen der anstehenden Überprüfung von IFRS 16 nach der Implementierung oder des IASB-Projekts zu variablen und bedingten Gegenleistungen. Insbesondere wäre eine vereinfachte Lösung wünschenswert, indem der Gewinn, der dem zurückbehaltenen Anteil am Nutzungsrecht am Vermögenswert zuzurechnen ist, als Nicht-Leasingverbindlichkeit oder passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfasst wird. Dies würde die Einführung von zwei unterschiedlichen Definitionen von Leasingzahlungen vermeiden, je nachdem, ob ein Leasingverhältnis auf Stand-alone-Basis oder über ein *lease back* abgeschlossen wird.

5.2. EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu ED/2021/3

Der IASB hatte am 25.3.2021 einen neuen Entwurf ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards - A Pilot Approach (Proposed Amendments to IFRS 13 and IAS 19)* veröffentlicht. Hintergrund ist ein Projekt, um Angabevorschriften einzelner Standards zu überprüfen. Dessen Ziel ist es, die Art und Weise zu verbessern, wie der IASB Angabevorschriften in den IFRS entwickelt und formuliert, damit die Anwendung dieser Angabevorschriften den Abschlussadressaten nützlichere Informationen liefert, insbesondere durch die Reduktion von sog. *boiler plates*-Angaben.

Erstmals Anwendung finden die neuen (vorgeschlagenen) Leitlinien auf die bestehenden Angabevorschriften in IFRS 13 und IAS 19. An beiden Standards werden Änderungen an den Angabevorschriften vorgeschlagen, insbesondere werden übergreifende Angabeziele implementiert.

Die EFRAG hat am 11.05.2021 ihren Stellungnahmeentwurf an den IASB übermittelt. Neben der grds. Zustimmung zum Ziel des Projekts werden jedoch auch Kritik bzw. Bedenken geäußert. Der vorgeschlagene Ansatz berge das Risiko eines ermessensbehafteten *second guessing* durch die Ersteller, da es an einer Liste von Mindestanforderungen fehle („*making minimum requirements an exception*“). Die Prüfung solcher Angaben würde gleichermaßen Abschlussprüfer und Enforcementstellen erhöhten Problemen aussetzen. Das Ziel einer Verbesserung der Informationsrelevanz könne der IASB nur erreichen, wenn die richtige Balance hergestellt werde zwischen einer Reihe von verpflichtenden Mindestangaben (für ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit) und der Möglichkeit zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu machen. Weiterhin hat die EFRAG am 21.05.2021 zur Teilnahme an einem Feldtest zum Entwurf aufgerufen.

5.3. EFRAG-Stellungnahme zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 10-12

Die EFRAG hat am 02.06.2021 ihre Stellungnahme zum RFI betreffend IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 an den IASB übermittelt. Die EFRAG hat eine umfangreiche Liste mit mehr als 30 Anwendungsfragen/potentiellen Verbesserungsfeldern in allen Bereichen der Standards erarbeitet. Zum offiziellen Bericht mit allen Einzelheiten geht es [hier](#).

5.4. EFRAG-Stellungnahmeentwurf zu ED/2021/4

EFRAG hat am 03.06.2021 einen Stellungnahmeentwurf zu ED/2021/4 an den IASB übermittelt. Dabei unterstützt EFRAG die Vorschläge des IASB, insbesondere keine detaillierte Methode zur Bestimmung eines geschätzten Wechselkurses vorzuschreiben.

Jedoch sieht EFRAG Verbesserungspotential bei den Anwendungsleitlinien. EFRAG schlägt u.a. vor, für ein Schätzverfahren ein umfassendes erläuterndes Beispiel (*comprehensive illustrative example*) oder einen anderen erläuternden Inhalt in den Basis for Conclusions hinzuzufügen. Nach Ansicht der EFRAG würde ein zusätzliches Beispiel den Erstellern helfen, besser zu verstehen,

wie die erforderlichen Anpassungen anzuwenden sind. Auch sollte die Auswirkung auf das Schätzverfahren beschrieben werden, falls ein Kurs nicht beobachtbar ist.

6. BLICKPUNKT: WERTERHELLENDE ERKENNTNISSE FÜR DEN EXPECTED CREDIT LOSS

6.1. Einleitung

Für die Bewertung von Finanzinstrumenten ist zu jedem Stichtag eine Risikovorsorge i.H.d. *expected credit loss* (ECL) geboten (IFRS 9.5.5.1). Eingang in das Modell finden vergangene, aktuelle (IFRS 9.5.5.17) sowie zukunftsbezogene Informationen (*forward looking information*). Relevanter Bewertungszeitpunkt ist der aktuelle Berichtszeitpunkt (*reporting date*). Für die Bestimmung des ECL bedarf es einer Schätzung. Mit besserer Erkenntnis ist eine Anpassung der Risikovorsorge geboten. Neben einer kontinuierlichen Adjustierung zu jedem *reporting date* kann sich auch nach dem Bilanzstichtag und der Aufstellung eine Notwendigkeit zur Berücksichtigung werterhellender Informationen (*adjusting events*) ergeben. Eine Aktualisierung der Risikovorsorge scheidet aus, wenn das Gelten eines strengen Stichtagsprinzips unterstellt wird.

6.2. Berücksichtigung von Erkenntnissen

Der Abschluss nach IFRS ist auf Grundlage der Verhältnisse aufzustellen, wie sie zum Bilanzstichtag bestehen. Da zu keinem Zeitpunkt vollkommene Sicherheit vorliegt, erfolgt die bilanzielle Abbildung unter einer Unsicherheit über die künftige Entwicklung. Zu berücksichtigen sind alle Informationen, die objektiv zu einem Stichtag verfügbar sind. Abschließende Entscheidungen über die Bilanzierung zum *reporting date* werden erst nach dem Stichtag gefällt. Es bedarf daher einer Differenzierung der im Zwischenzeitraum erhaltenen Informationen. Zu unterscheiden sind werterhellende Einblicke in Gegebenheiten, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben (*adjusting events*), und wertbegründende Gegebenheiten, die erst nach dem *reporting date* eingetreten und deshalb im Abschluss nicht zu berücksichtigen sind (*non-adjusting events*). Der Aufhellungszeitraum endet mit der Freigabe des Abschlusses (IAS 10.7). Ein Ereignis, das bereits am Stichtag bestehende Konditionen (*provide evidence*) belegt (IAS 10.3 (a)), zieht als werterhellende Information eine Anpassung der Finanzinformationen nach sich (IAS 10.8). Liegt

nur eine Indikation (*are indicative*) für nach dem *reporting date* eingetretene Konditionen vor (IAS 10.3 (b)), scheidet eine Anpassung wegen einer Wertbegründung aus (IAS 10.10). Neben eindeutigen Ereignissen gibt es Zustände und Konditionen, die sich im Zeitablauf entwickeln. In einer Momentaufnahme zum Stichtag lassen sich nicht alle Details abschließend festhalten. Entsprechendes gilt für eine systematische Abgrenzung von werterhellenden und begründenden Ereignissen. Das Regelwerk behilft sich mit Beispielen (IAS 10.9/11). In Abhängigkeit der Ansatzvoraussetzungen und/oder der Bewertung lassen sich folgende Regeln ableiten:

- Für die bilanzielle Abbildung zum *fair value* gilt ein strenges Stichtagsprinzip, eine Änderung eines beobachtbaren Marktpreises stellt ein *non-adjusting event* dar (IAS 10.11).
- Für Rückstellungen sind nach dem Stichtag bekannt gewordene Ereignisse sowohl für die Beurteilung des Ansatzes (IAS 10.9 (a)), aber auch für die Bewertung zum *best estimate* zu berücksichtigen (IAS 37.36).

6.3. Bedeutung für notleidende Kredite

Für notleidende Kredite (*non-performing loans*) ist eine Risikovorsorge i.H.d. *lifetime expected credit loss* geboten, da der Schuldner sich im Verzug befindet. Bei der Bestimmung der Risikovorsorge sind die diskontierten Erwartungswerte der Rückflüsse in verschiedenen Szenarien zu berechnen (IFRS 9.5.5.18). Sämtliche zugängliche Informationen sind zu würdigen (IFRS 9.5.5.49). Die Ermittlung ist in besonderem Maße durch Unsicherheit gekennzeichnet. In jeder neuen Periode ist daher eine Kalibrierung anhand aktueller Kenntnisse erforderlich.

*Literaturhinweis: Angelehnt an *Freiberg*, PiR 3/2021, S. 92f.

Anlage - Überblick über die Projekte des IASB

Maintenance Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Availability of a Refund (Amendments to IFRIC 14)	Decide Project Direction	-
Classification of Debt with Covenants as Current or Non-current (IAS 1)	ED	Q4 2021
Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9—Comparative Information (Amendments to IFRS 17)	ED	Juli 2021
Lack of Exchangeability (Amendments to IAS 21)	ED Feedback	Q4 2021
Lease Liability in a Sale and Leaseback	Decide Project Direction	Q4 2021
Provisions - Targeted Improvements	Decide Project Direction	-
Supplier Finance Arrangements	ED	Q4/2021
Standard-Setting Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Disclosure Initiative - Subsidiaries that are SMEs	ED	Juli 2021
Disclosure Initiative - Targeted Standards level Review of Disclosures	ED Feedback	H1 2022
Financial Instruments with Characteristics of Equity	ED	-
Management Commentary	ED Feedback	H1 2022
Primary Financial Statements	Neuer IFRS	-
Rate-regulated Activities	ED Feedback	Q4 2021
Second Comprehensive Review of the IFRS for SMEs Standard	ED	-

Research Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
Business Combinations under Common Control	DP Feedback	Q4 2021
Dynamic Risk Management	Decide Project Direction	H1 2022
Equity Method	Decide Project Direction	-
Extractive Activities	Decide Project Direction	Juli 2021
Goodwill and Impairment	Decide Project Direction	September 2021
Pension Benefits that Depend on Asset Returns	Review Research	Q4 2021
Post-implementation Review of IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12	RfI Feedback	Juli 2021
Post-implementation Review of IFRS 9 - Classification/Measurement	Request for Information (RfI)	September 2021
Other Projects	Nächster milestone	Zeitpunkt
IFRS Taxonomy Update (ITA) – Amendments to IAS 1, IAS 8 and IFRS Practice Statement 2	Proposed Update Feedback	Juli 2021
Sustainability-related Reporting	ED Feedback	Q4 2021
Third Agenda Consultation	RfI Feedback	Q4 2021

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
frankfurt@bdo.de

Freiburg i. Br.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
Hermann-Kobold-Haus
24118 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
koeln@bdo.de

LEER

(BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Telefon: +49 491 978 80 0
info@bdo-dpiag.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

(BDO Oldenburg GmbH
& Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
info@bdo-oldenburg.de

ROSTOCK

Stangenland 2a
18146 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN


Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1930 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
www.bdointernational.com

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
Copyright © BDO 2021

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg;
Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
zar@bdo.de
www.bdo.de

